



Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Az.: 10 24 10 /1

13. Ratsperiode 2021 – 2026  
Lauenbrück, den 12.10.2021

## Mitteilungsvorlage

Nr.: **045/2021**  
Status: öffentlich

Samtgemeindebürgermeister  
Bearbeiter: Henrike Hoppe

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
04.11.2021	Samtgemeinderat			

### Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

#### Sachverhalt:

#### zu TOP 4: Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Die Pflichtenbelehrung aller Ratsmitglieder gem. §§ 54 Abs. 3, 43 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie die Verpflichtung der Ratsmitglieder gem. § 60 sind vom Samtgemeindebürgermeister durchzuführen.

#### a) Pflichtenbelehrung

Gemäß § 43 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 NKomVG sind die Ratsmitglieder vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Samtgemeindebürgermeister auf ihre Pflichten hinzuweisen.

Diese bestehen in:

- der Amtsverschwiegenheit gem. § 40 NKomVG  
*(1) Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. 2Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. 3Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. 4Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 5Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. 6Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.*  
  
*(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.*

- dem Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG

*(1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:*

- 1. sie selbst,*
- 2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,*
- 3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder*
- 4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.*

*Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. 3Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.*

*(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.*

*(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für*

- 1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,*
- 2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,*
- 3. Wahlen,*
- 4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.*

*(4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. 2Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. 3Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.*

*(5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. 2Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.*

*(6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. 2§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. 3Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.*

- und dem Vertretungsverbot gem. § 42 NKomVG
  - (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. 2Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.*
  - (2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.*

Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

## **b) Verpflichtung der Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder werden gemäß § 60 NKomVG durch den Samtgemeindebürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen (der Wortlaut *unparteiisch* wurde im Oktober 2021 gestrichen, da Ratsmitglieder in der Regel durchaus durch Parteien aufgestellt und u.a. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Partei gewählt wurden, sodass dieser Zusatz nicht verlangt werden kann) wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung erfolgt schriftlich oder per Handschlag und ist ebenfalls aktenkundig zu machen. In der Samtgemeinde Fintel ist es üblich, die Verpflichtung per Handschlag vorzunehmen, entsprechende Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.

Die Erklärung über die Pflichtenbelehrung ist als **Anlage** beigelegt.



Krüger

Anlage:

- Pflichtenbelehrung\_2021